

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832

1833

33 (24.4.1833) Beilage des Großherzoglich Badischen Anzeige-Blatts für
den Oberrhein- Kreis

Beilage

zu No. 33

des Großherzoglich Badischen Anzeige-Blatts für den Oberrhein-Kreis. 1833.

I. Gerichtliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

a) Schuldenliquidationen.

(2) Der ledige Thaddä Saladin von Münzingen hat die Erlaubnis zur Auswanderung nach Nordamerika erhalten, was man zur öffentlichen Kenntniß bringt mit dem Anfügen, daß Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag den 2. Mai d. J.
Vormittags 8 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei angeordnet ist, wobei die Gläubiger des gedachten Saladin ihre Forderungen um so gewisser geltend zu machen haben, als später für deren Befriedigung nicht mehr gesorgt werden kann.

Freiburg den 16. April 1833.

Großherzogliches Landamt.

W e ß e l.

(3) Die Erben des Jakob Winterhalter von Buchheim haben auf des letztern Verlassenschaft berichtet und wird über letztere Gant erkannt. Zur Vornahme der Schuldenliquidation ist Tagfahrt angeordnet auf

Donnerstag den 2. Mai d. J.
früh 9 Uhr. Sämmtliche Gläubiger des Verstorbenen haben an diesem Tag ihre Forderungen persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte unter Vorlage der Urkunden oder Vorschlagung anderer Beweismittel zu liquidiren, sich auch über den Verkauf der vorhandenen Liegenschaften um so gewisser zu äußern, als sie sonst von der vorhandenen Masse ausgeschlossen und in letzterer Beziehung

dem Abschluß der Erscheinenden beitreten angesehen würden.

Freiburg den 10. April 1833.

Großherzogliches Landamt.

W e ß e l.

(3) Christian Ledteig von Denzlingen hat sich bereits im Frühjahr 1832 zur Auswanderung nach Nordamerika gemeldet, diesen Vorsatz seither nicht ausgeführt, und will dieses nunmehr thun.

Dessen etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an denselben hier bis Montag den 6. Mai d. J.,
Nachmittags 2 Uhr, auf hiesiger Amtskanzlei zu liquidiren.

Emmendingen den 8. April 1833.

Großherzogliches Oberamt.

S t ö s s e r.

(2) Forderungen an die auswanderungslustigen Friedrich Wänshirtschen und Valentin Brosmerischen Eheleute in Grafenhausen, sind bei der zur Schuldensammlung auf

Montag den 29. April d. J.

angeordneten Tagfahrt um so sicherer anzumelden, als sie sonst bei dem Vermögenswegzug nicht berücksichtigt werden würden.

Ettenheim den 16. April 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

H e n z l e r.

(3) Zur Constatirung des Schuldenstandes von der Verlassenschaft der Sebastian Schulzen Wittwe zu Endingen wird Schuldenliquidations-Tagfahrt auf

Dienstag den 30. April d. J.,
auf dem städtischen Rathhaus zu Endingen vor dem Theilungskommissär angeordnet,

wobei die Kreditoren um so gewisser ihre Forderungen zu liquidiren haben, als sie sich beim Ausbleiben die Folgen des Ausschlusses von der Masse selbst zu bemessen haben.

Kenzingen den 13. April 1833.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

N a u.

(3) Gegen Johann Jacob Hurst von Lannenkirch, und seine Ehefrau, Maria Katharina geb. Meyer, sowie gegen ihre mit jung Jacob Gerwig von da in erster Ehe erzeugten Kinder, unter Vormundschaft des J. G. Martin von da, wird Eant und öffentliche Schuldenliquidation erkannt.

Alle, welche an dieselben zu fordern haben, sollen

Dienstags den 30. April d. J.,

Vormittags 9 Uhr, auf hiesiger Amtskanzlei sich um so gewisser einfinden und ihre Forderungen anmelden und richtig stellen, als sie sonst bei sich ergebender Vermögensunzulässigkeit von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen würden.

Börsach den 10. April 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

D e u r e r.

(3) In der Verlassenschaftsache der verlebten Bauer Martin Gehring'schen Eheleute aus der Frischnau, Staab Biederbach, ist zur Richtigstellung der Schulden Tagfahrt zur Schuldenliquidation anberaumt auf

Montag den 6. Mai d. J.,

Vormittags 9 Uhr, und werden hiezu alle diejenigen, welche an diese Masse etwas zu fordern haben, mit dem dazu vorgeladen, daß sie ihre Forderungen schriftlich oder mündlich oder durch Bevollmächtigte anzumelden, und zugleich die Beweismittel zu benennen und zu produciren haben, widrigenfalls sie von der allenfalls nicht zur Befriedigung aller Gläubiger zureichenden Masse ausgeschlossen werden sollen.

Waldkirch den 5. April 1833.

Großherzogliches Bezirksamt

M e r.

(3) Auf Ansuchen des alt Gemeinberechners Peter Württenberger, des Peters von Rühnach wird zu Richtigstellung seines Schuldenstandes Tagfahrt auf

Dienstag den 7. Mai d. J., auf diesseitiger Amtskanzlei angeordnet, bei dieser Tagfahrt wird zugleich ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden.

Alle jene, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Peter Württenberger'sche Vermögensmasse machen wollen, haben solche in der angeordneten Tagfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, die sie geltend machen wollen, zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, auch in Absicht des zu erzielenden Borg- oder Nachlaßvergleichs ihre Erklärung abzugeben.

Waldshut den 10. April 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

S c h i l l i n g.

(3) Auf Ansuchen der Wittwe des unlängst verstorbenen Joseph Thoma von Remetschwil wird zu Richtigstellung ihres Schuldenstandes Tagfahrt auf

Montag den 6. Mai d. J.

auf diesseitiger Amtskanzlei angeordnet; bei dieser Tagfahrt wird zugleich ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden.

Alle jene, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Vermögensmasse der gedachten Wittwe machen wollen, haben solche in der angeordneten Tagfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, die sie geltend machen wollen, zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, auch in Absicht des zu erzielenden Borg- und Nachlaßvergleichs ihre Erklärung abzugeben.

Waldshut den 4. April 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

S c h i l l i n g.

II. Bekanntmachungen verschiedener Inhalts.

Bekanntmachung.

(3) Nach Erlaß des vormaligen Groß-

Kreisdirectoriums zu Durlach vom 22. Okt. 1823 No. 20502 ist Gabriel Bauer von Mühlburg im zweiten Grad mundtödt erklärt worden.

Dies wird andurch wiederholt mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dessen Pfleger Karl Nothhard, Kronenwirth zu Mühlburg ist.

Karlsruhe den 30. März 1833.

Großherzogliches Landamt.

v. F i s c h e r.

Aufgestellter Aufsichtspfleger.

(3) Der für den unterm 8. Oktober 1829 No. 5239 im ersten Grad mundtödt erklärten Ziegler Bunibald Kramer in Untereggingen aufgestellte Pfleger Ferdinand Wabler von dort ist nunmehr dieser Pflegschaft entlassen und hiefür der Bürger Johann Büche von Untereggingen aufgestellt, und amtlich in Pflichten genommen worden, ohne dessen Mitwirkung er Kramer keine im L. N. S. §. 513. aufgeführte Rechtsgeschäfte abschließen kann, was man anmit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Stühlingen den 5. April 1833.

Großherzoglich F. F. Bezirksamt.

F r e y.

Bekanntmachung.

(3) In der Gemeinde Rheinweiler wurde Johann Basler, alt Vogt von da, und in Bamlach Joseph Basler, jung von da, bei wiederholter Wahl zu Bürgermeistern erwählt, und von Staatswegen bestätigt; was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Müllheim den 6. April 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

L e u s l e r.

Bekanntmachung.

(3) Bei dem berühmten Gauner Friedrich Henninger aus Rossach im Königreich Würtemberg, vulgo der Zimmermann, der sein Wesen bisher als Bettler und Dieb in den Ländern am Main und am Rhein trieb, demalen aber bei dem kurfürstlich heßischen Landgericht Hanau einfißt, hat man eine gute silberne Cylinderuhr mit silbernem Zifferblatt gefunden, welche offenbar von ihm gestohlen ist.

Wir ersuchen daher jeden, der über den Eigentümer dieser Uhr Auskunft zu geben vermag, insbesondere aber denjenigen, welchem eine solche Uhr gestohlen seyn sollte, so wie die Gerichts- oder Polizeibehörden, denen von der Entwendung einer solchen Uhr eine Anzeige zugegangen ist, uns alsbald hiedon Mittheilung zu machen.

Karlsruhe den 9. April 1833.

Großherzogliches Polizeiamt der Residenz.

V i c o t.

Auskunftertheilungs-Gesuch.

(3) Der unten signalisirte Mensch wurde am 22. Dez. v. J. dahier wegen Mangels einer Reiseurkunde aufgegriffen. Er nannte sich August Haaff aus Mannheim, und gab dabei vor, daß sein Vater Joseph Haaff geheißen, ein herumziehender Zinngießer gewesen, und kurz vor des ersten Arretirung bei Strasburg gestorben sey.

Bis jetzt konnte über den eigentlichen Namen, sowie über die Heimaths- und sonstigen Verhältnisse dieses Menschen keine bestimmte Auskunft erhalten, und es werden sämmtliche Aemter und Polizeibedienstete ersucht, das in dieser Hinsicht bekannte, und das allenfalls befriedigende Resultat ihrer Nachforschungen in Balde anher mitzutheilen.

Der angebliche August Haaff ist 18 Jahre alt, 5' 1" groß, schlanker Statur, hat ovales blaßes Gesicht, blonde Haare und Augenbraunen, braune Augen, lange und gebogene Nase, gute Zähne, rundes Kinn, und ist bartlos.

Er hat auf der linken Wange eine runde Narbe, und spricht pfälzischen Dialekt.

Kastatt den 11. April 1833.

Großherzogliches Oberamt.

J. A. D. D.

B o e l.

Ersuchen.

(3) Der Bürger und Schreinermeister Franz Heim von Egringen, 50 Jahre alt, stürzte gestern vom Rheindamm bei Kirchen hinab in den Rhein: es ist wahrscheinlich, daß er aus Schwermuth den Tod in den Fluthen des Rheins gesucht hat.

Da sein Leichnam noch nicht aufgefunden

werden konnte, so fügen wir eine Beschreibung seiner Kleidung mit dem Ersuchen an die rheinwärts liegenden Orts- und Bezirksbehörden bei, wenn er gelandet werden sollte, uns davon Nachricht zu geben.

Beschreibung der Kleidung.

Ein grauer halbleinener Herzrock, dto. lange Hosen und Weste, ein leinenes Hemd mit den Buchstaben F. und H. bezeichnet, und Schuhe mit Rinken und braune Strümpfe.

Lörrach den 9. April 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

D e u r.

Erkenntniß.

(3) Alle jene, welche bei der abgehaltenen Liquidation der Schulden des Johann Nepomuk Herrmann von Holzhausen ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Vermögensmasse hiemit ausgeschlossen.

Emmendingen den 9. April 1833.

Großherzogliches Oberamt.

S t ö s s e r.

Erkenntniß.

(3) Alle jene Gläubiger, welche in der Santsache des Johann Georg Eglin von Feldberg ihre Forderungen nicht liquidirt haben, werden auf den Antrag des Massepflegers von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Müllheim den 3. April 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

L e u f l e r.

Erkenntniß.

(3) Alle jene Gläubiger, welche bei der am 9. Juli 1832 stattgehabten Schuldenliquidation des verstorbenen Johann Schmidt von Bernau-Oberlehen nicht angemeldet und liquidirt haben, werden andurch von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

St. Blasien den 8. April 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

E r n s t.

Erkenntniß.

(3) Alle jene Gläubiger, welche ihre Forderungen bei der am 23. Juli v. J. abge-

haltenen Schuldenliquidation des in Ganterathenen Zimmermanns Franz Josepherspacher von Vorderottdmoos nicht angemeldet und liquidirt haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

St. Blasien den 6. April 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

E r n s t.

Straferkenntniß.

(3) Da sich der conscriptionspflichtige Julius Koch von Ruffheim innerhalb der in der Edictalcitation vom 11. Febr. d. J. anberaumten Frist nicht gestellt hat, so wird derselbe der Refraktion hiemit für schuldig erkannt und daher seines Heimathsrechtes für verlustig erklärt, und in die gesetzliche Geldstrafe von 800 fl. verfällt, seine persönliche Bestrafung aber auf Betreten vorbehalten.

Karlsruhe den 3. April 1833.

Großherzogliches Landamt.

v F i s c h e r.

V. Landesverweisung.

(3) Johann Martin Kirchherr von Bieselberg im Königreich Württemberg, wurde wegen zum erstenmal wiederholten dritten Diebstahl nach Urtheil des Großherzogl. Hochverordentlichen Hofgerichts Nassau vom 26. Mai 1829 No. 1591 I. Sen. zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. Diese Strafe hat er heute erstanden und wird der gesamt Großherzogl. Badischen Lande verwiesen, welches unter Anfügen dessen Personalbeschreibung hiemit bekannt gemacht wird.

Derselbe ist 29 Jahr alt, 5' 3" groß, hat schwarzbraune Haare und Augenbraunen, braune Augen, länglicht Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, hohe Stirne, stumpfe Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, und an dem rechten Zeigefinger fehlt das erste Glied.

Mannheim den 9 April 1833.

Großherzogliche Zuchthaus-Verwaltung.

K i e f e r.